

Religion und Schule

Hinweise zum Umgang mit verschiedenen religiösen Wertvorstellungen in der Schule

Einleitung

Die öffentliche Schule wird von Kindern und Jugendlichen aus allen gesellschaftlichen Schichten und Gruppen besucht. Das bedeutet, dass sich in der Volksschule auch Kinder aus Familien mit den unterschiedlichsten Wertvorstellungen und aus verschiedenen Religionsgemeinschaften begegnen. Die Unterschiedlichkeit der kulturellen Hintergründe der Schülerinnen und Schüler hat in den letzten Jahren zugenommen, und die Volksschule leistet einen grossen Beitrag zur Förderung des sozialen Zusammenhalts.

Das Zusammenleben und –arbeiten geschieht nicht immer konfliktfrei und führt jährlich zu Fragen, wieweit unterschiedliche Vorstellungen des Umgangs mit religiösen Traditionen zu berücksichtigen sind. Die Schule steht dabei im Spannungsfeld, die Glaubens- und Gewissensfreiheiten zu respektieren und gleichzeitig dem staatlichen Bildungsauftrag nachzukommen. Gemäss Volksschulgesetz erzieht die Schule nach christlichen Grundsätzen und zu demokratischen Werten. Dazu gehören im Wesentlichen die Pflege von Nächstenliebe, Gerechtigkeit und Menschenwürde, aber auch das Einüben von Solidarität, Toleranz und Respekt gegenüber anderen Werthaltungen und gegenüber Minderheiten (§2).

Regelung/Umgang mit religiösen Bedürfnissen und Verordnungen über die Volksschule 421.311 §12, Abs. 3, Grundsätzliches

- Bei Eingriffen im Rahmen des Schulalltages ergibt sich die gesetzliche Grundlage in der Regel aus dem Schulobligatorium. Dieses ist in der Bundesverfassung verankert und wird in kantonalen Erlassen präzisiert.
- Schüler und Schülerinnen, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt durch die Lehrperson/Schulleitung vom Unterricht dispensiert. Der verpasste Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.
- Dispensationen aus religiösen Gründen gehen nicht zu Lasten des freien Schulhalbtages pro Quartal, wie er gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes gewährt wird.

Handhabung an der Schule Widen

Grundsatz

Grundsätzlich gelten in der obligatorischen Schule gleiche Rechte und Pflichten für alle. Die Pflege christlicher Traditionen hat in der Volksschule ihren selbstverständlichen Platz. Von Angehörigen jeder Glaubensauffassung muss erwartet werden, dass sie beim Schulbesuch ihrer Kinder die Offenheit und Pluralität der Volksschule, basierend auf den Grundsätzen christlicher Ethik, akzeptieren.

Daraus resultieren folgende Feststellungen und Überlegungen:

- Nicht immer vertreten Schule, Eltern und Kind dieselben Interessen.
- Wichtigste Leitlinie im Handeln von Schule und Staat gegenüber Kindern ist das Wohl des Kindes.
- Durch das Einnehmen einer offenen, toleranten Grundhaltung soll verhindert werden, dass sich Schülerinnen und Schüler zwischen der Schule und dem Elternhaus entscheiden müssen, das Persönlichkeitsrecht des Kindes soll im Mittelpunkt stehen.
- Keine Exempel auf Kosten der Kinder. Die Schule ist bestrebt, ein Klima zu schaffen, in dem sich alle Kinder akzeptiert fühlen und in dem sie gleich behandelt werden.
- Es wird verhältnismässig gehandelt und entschieden.

Anhang: Umgang bei religiösen Anlässen

Umgang mit religiösen Anlässen

1. Dispensation vom Unterricht an hohen religiösen Feiertagen

Schülerinnen und Schüler sind für die wichtigsten Feiertage der Religionsgemeinschaft, der sie angehören, auf Gesuch (mind. 2 Tage vorher) der Erziehungsberechtigten zu dispensieren, wobei

- bei einem Fernbleiben von bis zu einem halben Tag die Erlaubnis der klassenverantwortlichen Lehrperson
- bei einem Fernbleiben von bis zu einem Tag die Bewilligung der Schulleitung eingeholt werden muss.

Eine Dispensation wird nicht generell gewährt, sondern ist jeweils für die Zeit der wichtigsten Feierlichkeiten zu erteilen. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden.

2. Keine Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern oder –inhalten aus religiösen Gründen

Eine Dispensation aus religiösen Gründen von einzelnen Unterrichtsfächern, wie sie im Lehrplan des Kantons Aargau definiert sind, ist in der Regel nicht möglich. Mit anderen Worten gibt es kein Schulangebot, an dem Mädchen oder Knaben anderer Religionen nicht teilnehmen können. Dem an Schweizer Schulen geltenden **Prinzip der Integration** muss entsprochen werden.

Das Unterrichtsfach "Ethik und Religionen" ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch, unabhängig von deren Herkunft und Religionszugehörigkeit. Es handelt sich dabei um eine überkonfessionelle Religionskunde die von einer Lehrperson unterrichtet wird. Der Unterricht wird so gestaltet, dass er verschiedene Religionen thematisiert und vergleicht, ohne eine Religion zu bevorzugen oder zu werten. Eine Abmeldemöglichkeit besteht daher nicht.

3. Religiös geprägte Unterrichtsinhalte

Grundsatz: Bei christlich geprägten Unterrichtsinhalten (z.B. Weihnachtsvorbereitungen / Ostern) müssen keine Sonderregelungen für nichtchristliche Schülerinnen oder Schüler getroffen werden, die Lehrperson hat allerdings auf die religiösen Gefühle der andersgläubigen Kinder Rücksicht zu nehmen. Von der aktiven Teilnahme nichtchristlicher Kinder an Handlungen und Liedern mit religiösen Inhalten, welche ihrem eigenen Glauben widersprechen, ist abzusehen. Wenn im Unterricht beispielweise vor Weihnachten oder Ostern konfessionell gebundene, vor allem christliche Lieder gesungen werden oder ein Krippenspiel aufgeführt wird, so ist dagegen nichts einzuwenden. Begründung: Die verschiedenen Religionen sind in den Unterricht mit einzubeziehen, ist doch das Kennenlernen der Weltreligionen ein Lernziel, das für alle gilt.

4. Teilnahme an Schulreisen, Exkursionen, Umzügen und Klassenlager

Schulreisen, Exkursionen, Umzüge und Klassenlager sind ein Bestandteil der Schulkultur und gehören zum obligatorischen Schulunterricht. Es haben alle Schülerinnen und Schüler aller Religionen ausnahmslos teilzunehmen. Solche speziellen Schulveranstaltungen dienen nicht nur dem sozialen Lernen und der allgemeinen Bildung, sondern auch der Integration aller Schülerinnen und Schüler in den Klassenverband.

Fazit

Im Umgang mit dem Thema Religion in der Schule sind die Kommunikation und die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus zentral. Das Gespräch muss von beiden Seiten gesucht werden. So können Lösungen gefunden werden, die schulische und familiäre Interessen berücksichtigen.